OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652812/2/FP

Datum:
Linz, 12. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von M P, x, vertreten durch Dr. P F, Rechtsanwalt, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. April 2023, GZ: FE-464/23, PAD/22/00001645/005/VW, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung, samt ausländischen Lenkberechtigungen, forderte den Bf auf, seinen Führerschein abzugeben und erkannte einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung ab.
Die belangte Behörde begründete mit einem aufgrund der im Rahmen der Kontrolluntersuchungen eingelangten erhöhten Laborergebnis (CDT 2,48 %) und stellte dar, es sei gegen eine Auflage verstoßen worden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 23. Mai 2023 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass die behördliche Schlussfolgerung, der Bf habe Auflagen nicht erfüllt, unrichtig sei. Der erhöhte CDT-Wert sei überdies nicht auf erhöhten Alkoholkonsum, sondern die Einnahme von Paracetamol nach einer Operation zurückzuführen. Der Bf legte im Mai einen weiteren Laborbefund vor, der einen CDT-Wert von 1,54 % auswies.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt am 31. Mai 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1 Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs 2 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Lenkberechtigung des Bf wurde mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 18. Juli 2022 auf 12 Monate, sohin bis zum 18. Juli 2023 befristet.
Dem Bf wurde nach dem Spruch des Bescheids die Auflage erteilt, auf Ladung einen (!) Laborbefund auf CDT, MCV, LFP (GGT, GOT, GPT) bei der Behörde vorzulegen und sich vor Ablauf der Befristung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
Dem Bescheid liegt ein zumindest im Behördenakt nicht unterfertigtes Beiblatt bei, auf dem – dem Spruch widersprechend – drei Termine für die Beibringung von Befunden angegeben werden.

Der Bf wurde mit Ladung vom 9. November 2022 aufgefordert, einen Befund beizubringen. Dieser wies einen CDT-Wert von 1,7 % aus.

Am 21. März 2023 legte der Bf einen weiteren Befund vor, der nun einen erhöhten Wert von 2,48 % auswies.

Der Bf wurde in der Folge mit Bescheid vom 28. März 2023 gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgefordert, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Das diesbezüglich ergangene polizeiamtsärztliche Gutachten enthält keine erkennbaren medizinisch fachlichen Äußerungen, sondern führt lediglich Folgendes aus:
„Bei dem vorgelegten CDT Wert im Befristungszeitraum zeigte sich der wert von 2.48. Somit wurde gegen die Auflage verstoßen und es liegt dzt eine Nichteignung vor.
VPU, Psych FA ist vor Wiedererteilung zu empfehlen“

Daraufhin entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung mit der Begründung, der Bf habe eine Auflage nicht erfüllt.

Mit der Beschwerde legte der Bf einen weiteren Laborbefund vom 10. Mai 2023 vor, der einen CDT-Wert von 1,54 % ausweist.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akt, insbesondere den genannten Befunden, der Darstellung des Polizeiarztes, sowie den genannten Bescheiden.

„Ein Sachverständigengutachten muss einen Befund und das eigentliche Gutachten im engeren Sinn enthalten. Der Befund ist die vom Sachverständigen - unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Feststellungsmethoden - vorgenommene Tatsachenfeststellung. Die Schlussfolgerungen des Sachverständigen aus dem Befund, zu deren Gewinnung er seine besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen benötigt, bilden das Gutachten im engeren Sinn. Eine sachverständige Äußerung, die sich in der Abgabe eines Urteiles (eines Gutachtens im engeren Sinn) erschöpft, aber weder die Tatsachen, auf die sich dieses Urteil gründet, noch die Art, wie diese Tatsachen ermittelt wurden, erkennen lässt, ist mit einem wesentlichen Mangel behaftet und als Beweismittel unbrauchbar. Gleiches gilt, wenn der Sachverständige nicht darlegt, auf welchem Weg er zu seinen Schlussfolgerungen gekommen ist.“ (VwGH 5. November 2020, Ra 2020/11/0146)

Dieser Judikatur des VwGH folgend handelt es sich bei der genannten Äußerung des Polizeiarztes um kein Gutachten. Schon bei der Darlegung, der Bf habe eine Auflage nicht erfüllt handelt es sich um keine medizinisch-fachliche Äußerung, sondern um eine – zudem unrichtige - rechtliche Beurteilung, die dem Arzt nicht zukommt. Die Auflage besagt bescheidgemäß, es sei ein (1) Laborbefund auf bestimmte alkoholsensitive Werte beizubringen und enthält die Auflage auch keine Elemente, die einen bestimmten zu erreichenden oder unterschreitenden Wert zum Inhalt hätten. Zudem hatte der Bf bereits die zweite Laboranalyse

beigebracht, wohl aufgrund des zumindest nach dem Aktenstand nicht unterschriebenen Beiblatts zum Bescheid, dem mangels Genehmigung durch ein Amtsorgan und mangels Hinweises im Spruch, dass es sich um einen Bestandteil des Bescheids handelt, auch keine Bescheidqualität zukommt.

Es kann insofern keine Rede davon sein, dass der Bf eine Auflage nicht erfüllt hat und ist zur Beurteilung, dass der Bf den Referenzwert von 1,8 % überschritten hat auch kein Arzt erforderlich. Vielmehr wäre es Sache des Arztes gewesen fachliche Schlüsse aus dem Wert von 2,48 % zu ziehen und darzulegen, welche medizinischen Umstände daraus abzuleiten sind.
Aussagen dazu, dass beim Bf aktuell eine über den von der Behörde vermutlich angenommenen gehäuften Missbrauch in der Vergangenheit (die Einholung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme unterließ die belangte Behörde entgegen der ausdrücklichen Anordnung des § 14 Abs 5 FSG-GV bereits im Einschränkungsverfahren) hinausgehende alkoholinduzierte Erkrankung vorliegt, die eine Entziehung der Lenkberechtigung rechtfertigen könnte, trifft der Polizeiarzt nicht und sind solche Umstände tatsächlich auch nicht fassbar.

Es handelt sich insofern mangels fachlicher Äußerung ggst. nicht um ein Gutachten iS der Judikatur des VwGH und konnte es im Verfahren auch nicht verwertet werden.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Gemäß § 25 Abs 2 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

§ 14 FSG-GV lautet:

„Alkohol, Sucht- und Arzneimittel
§ 14. (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
(2) Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, haben ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.
(3) Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.
(4) Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, darf nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden.
(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Vorauszuschicken ist, dass die belangte Behörde bereits im Einschränkungsverfahren entgegen der ausdrücklichen Anordnung des § 14 Abs 5 FSG-GV – zumindest nach dem Aktenstand – keine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme eingeholt hat, sodass schon zum damaligen Zeitpunkt keine Feststellungen dazu getroffen wurden, ob der Bf eine Erkrankung iSd § 14 FSG-GV hat. Voraussetzung für die Einschränkung der Lenkberechtigung ist die Feststellung zumindest eines gehäuften Missbrauchs und muss nach dem Wortlaut des § 14 FSG-GV die Grundlage jeglicher Einschränkung der Lenkberechtigung infolge einer alkoholinduzierten Erkrankung einer fachärztlichen Stellungnahme sein, die diesbezügliche Feststellungen trifft. Schon seinerzeit fehlten jegliche Feststellungen im Hinblick auf eine relevante alkoholinduzierte Erkrankung.

Allerdings ist der Bescheid in Rechtskraft erwachsen, weshalb derzeit eine Situation gegeben ist (Einschränkung samt Überwachung), die bei Vorliegen seines gehäuften Missbrauchs oder einer Abhängigkeit in der Vergangenheit in Betracht käme.

Aus prozessökonomischen Gründen darf der belangten Behörde an dieser Stelle zudem mitgeteilt werden, dass Beschwerden sowohl im Hinblick auf Einschränkungsbescheide (bei fehlendem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung, wie hier), als auch auf Aufforderungsbescheide gemäß § 24 Abs 4 FSG – entgegen den Ausführungen in diesen Bescheiden im Akt – aufschiebende Wirkung zukommt und diese bei Aufforderungsbescheiden gemäß § 24 Abs 4 FSG auch nicht erfolgreich ausgeschlossen werden kann, weil das Gesetz die Folge der Entziehung der Lenkberechtigung bei Nichtbefolgung nur im Falle der Rechtskraft vorsieht, daher ein vorzeitiger Vollzug selbst im Falle der insofern wirkungslosen Aberkennung der aufschiebenden Wirkung nicht in Betracht kommt.

IV.2. Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung:

IV.2.1. Nach den dargestellten Bestimmungen der FSG-GV kommt eine Entziehung der Lenkberechtigung gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV bei Personen in Betracht, wenn diese von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind.

Demnach darf Personen die (1) von Alkohol abhängig sind oder (2) den Konsum von Alkohol nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV eine Lenkberechtigung nicht erteilt oder belassen werden. Diese Voraussetzungen müssten gegenständlich also vorliegen.

Für den Mediziner gibt diese Bestimmung sohin den Rahmen vor, festzustellen, ob eine (floride) Abhängigkeit vorliegt oder eben die Fähigkeit, nach Alkoholkonsum auf das Lenken zu verzichten nicht gegeben ist. Diese Fragen sind – wenn ausreichend diesbezügliche Bedenken bestehen (was vorliegend nicht der Fall ist) regelmäßig aufgrund einer psychiatrischen Stellungnahme zu klären, deren Beibringung je nach Verfahrensart (Erteilungsverfahren/Einschränkungs- oder Entzugsverfahren) durch Verfahrensanordnung gemäß § 63 Abs 2 AVG (VwGH 28. Mai 2002; 2000/11/0143) oder Bescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG (hier!) aufzutragen ist.

Für Fälle des § 14 Abs 5 FSG-GV, also Abhängigkeiten in Remission oder gehäufte Missbräuche (Rechtsbegriff), sieht die Verordnung die befristete Erteilung der Lenkberechtigung unter der Auflage von ärztlichen Kontrolluntersuchungen (zB

Blut- oder Haaranalysen) aber keinen Entzug vor (und zwar auch dann nicht, wenn aus medizinischer Sicht vollkommene Abstinenz sinnvoll erscheint), sodass bei (nur) gehäuftem Missbrauch die Entziehung nach dem Verordnungstext nur dann in Betracht kommen kann, wenn die Person gleichzeitig den Konsum nicht so weit einschränken kann, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist (vgl. 11. Juni 2018, Ra 2018/11/0080; Näheres siehe unten).

„[...]Der VwGH hat einen gehäuften Alkoholmissbrauch bei einem in der jüngeren Vergangenheit liegenden exzessiven Alkoholkonsum (VwGH 31.7.2017, Ra 2017/11/0064) angenommen, für den die Häufigkeit und die Intensität des Alkoholkonsums ausschlaggebend sind (VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232), wobei eine entsprechende Phase der Abstinenz zu berücksichtigen ist (VwGH 22.04.2008, 2006/11/0152).“ (VwGH 26. Juli 2018, Ra 2018/11/0063)

Zur Einschränkung der Lenkberechtigung und der Anordnung von Kontrolluntersuchungen und zwar in Bezug auf die Tiefe der amtsärztlichen Feststellungen spricht der VwGH in ständiger Judikatur wie folgt aus (vgl. das Erkenntnis 22. Juni 2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15. September 2009, 2009/11/0084):

„Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss.“
[Formatierung nicht übernommen]

In seinem Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001 hat der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:

„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine ‚Krankheit‘ festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhalts-feststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067).“

[Formatierung nicht übernommen]

Soll eine Lenkberechtigung entzogen werden (oder bleiben), bedarf es also mängelfreier Feststellungen dazu, weshalb der Gesundheitszustand des Betroffenen nicht mehr ausreicht, um den körperlichen und geistigen Anforderungen zu genügen, die sich beim Lenken von Kraftfahrzeugen der in Frage kommenden Klasse ergeben. Es ist Aufgabe der amtsärztlichen Sachverständigen, nachvollziehbar darzulegen, weshalb der Bf den körperlichen und geistigen Anforderungen des Lenkens von Kraftfahrzeugen nicht mehr entspricht (vgl. impl. VwGH 29. Jänner 2004, 2003/11/0288).

Nichts davon lässt sich dem vorliegenden Akt entnehmen, vielmehr hat die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf aufgrund der unrichtigen Annahme der Nichterfüllung einer Auflage entzogen, was allerdings nicht in Betracht kommt, weil – wenn man davon ausgehen will, dass der Bf überhaupt verhalten war, einen zweiten Laborbefund vorzulegen – die Auflage durch Vorlage des Befundes erfüllt war. Der Inhalt des Befunds ist nicht Teil der Auflage.

IV.2.2. Im vorliegenden Fall hätte die belangte Behörde insofern, sofern bei ihr aufgrund einer nachvollziehbaren polizeiärztlichen Stellungnahme ausreichend begründete Bedenken im Hinblick auf einen gehäuften Missbrauch in der jüngeren Vergangenheit bestanden hätten, schon vor der Einschränkung der Lenkberechtigung eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme einholen müssen. Dies hat die belangte Behörde unterlassen.

Für die nunmehrige Entziehung der Lenkberechtigung aus medizinischen Gründen bedürfte es - wie schon zuvor - Feststellungen in Bezug auf eine alkoholinduzierte Erkrankung für welche das Gesetz, namentlich § 14 FSG-GV die Entziehung der Lenkberechtigung vorsieht. Es müsste insofern ein Tatbestand des § 14 Abs 1 FSG-GV erfüllt sein, der Bf also (floride) von Alkohol abhängig sein, oder zumindest den Konsum von Alkohol nicht so weit einschränken können, dass er beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist.

Für keinen der beiden Tatbestände findet sich im Akt der geringste Hinweis.

Wenn die belangte Behörde in Bezug auf derlei Umstände Bedenken hatte, hätte sie den Bf allerdings im Wege des § 24 Abs 4 FSG unter schlüssiger Darlegung solcher Bedenken zur Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme aufzufordern gehabt. Die daraufhin eingeholte Stellungnahme hätte in ein nachvollziehbares polizeiärztliches Gutachten einfließen müssen. Dies hat nicht stattgefunden.

IV.2.3. Selbst wenn man nun davon ausgehen wollte, dass der Bf, bevor er den Laborbefund mit einem CDT-Wert von 2,48 % eingeholt hat, wieder vermehrt

Alkohol konsumiert hat (also über eine Woche mehr als 60g pro Tag), etwa im Ausmaß eines gehäuften Missbrauchs, kann dieser Umstand für sich alleine gesehen und vor Allem vor dem Hintergrund, dass der Bf im Mai wieder einen regelrechten Laborbefund vorgelegt hat, beim Gericht keine ausreichend begründbaren Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen im Hinblick auf eine floride Abhängigkeit oder eine mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung hervorrufen.
Diese Umstände vermögen beim erkennenden Richter insofern keine solchen Bedenken erwecken, die über die Gründe für die ohnehin bereits erfolgte Einschränkung hinausgehen, zumal der Bf ohnehin schon unter Überwachung steht, einen regelrechten, einen erhöhten und einen weiteren regelrechten Laborbefund vorgelegt hat, welche in Zusammenschau mit dem Vorbringen des Bf im Rahmen der amtsärztlichen Nachuntersuchung zu bewerten ist. Kurz gesagt kann ein allfällig neuerlicher gehäufter Missbrauch im Ergebnis nur wieder eine allfällige Einschränkung nach sich ziehen, die allerdings bereits gegeben ist.

Sollte die belangte Behörde aufgrund schlüssiger Darlegungen des Polizeiarztes oder aufgrund der Darstellungen des Bf zum Schluss kommen, dass begründete Bedenken hinsichtlich eines gehäuften Missbrauchs oder einer Abhängigkeit bestehen, wird sie diese Frage – wohl im ohnehin anstehenden Wiedererteilungsverfahren - im Wege einer fachärztlichen Stellungnahme klären lassen müssen.

Aktuell hat das Verwaltungsgericht angesichts der bestehenden Einschränkung und der aktuell unproblematischen Laborergebnisse vom Mai keine zusätzlichen Bedenken.

IV.2.4. Die belangte Behörde hat ihren Bescheid aber ohnehin nicht auf medizinische Umstände, sondern darauf gestützt, dass der Bf eine Auflage nicht erfüllt hätte. Wäre der Rechtsansicht der Behörde zu folgen, der Bf habe die Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen nicht befolgt, wäre die Entziehung auf § 7 Abs 2 Z 12 FSG zu stützen gewesen, wobei es sich hiebei um eine reine Rechtsfrage (Verkehrsunzuverlässigkeit) handeln würde, weshalb jedenfalls keine Entziehung für die Dauer der gesundheitlichen Eignung erfolgen könnte.

Wie bereits dargelegt, erweist sich die Einschätzung, der Bf habe eine Auflage nicht erfüllt allerdings als unrichtig, weil der Bf die bescheidmäßig vorgeschriebene Auflage zur Beibringung eines Laborbefundes durch Beibringung dreier Laborbefunde übererfüllt hat. Ob das Ergebnis eines Laborbefundes aus medizinischer Sicht entspricht, ist keine Frage der Erfüllung der Auflage, sondern wäre das konkrete Ergebnis vom Polizeiarzt im Rahmen eines Gutachtens unter Betrachtung der Gesamtumstände, vor Allem aber nach entsprechender Anamnese zu behandeln gewesen.

Im vorliegenden Fall wäre der erhöhte Wert nach Ansicht des Gerichts nur dann von Relevanz, wenn er einen Hinweis auf eine floride Abhängigkeit des Bf von Alkohol oder seine mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung geben könnte. Diesbezüglich finden sich insbesondere angesichts des späteren regelrechten Werts allerdings keine Hinweise, weshalb auch keine ausreichenden Bedenken fassbar sind, die diesfalls die Vorschreibung einer fachärztlichen Stellungnahme rechtfertigen könnten.

IV.3. Vor diesem Hintergrund erweist sich der behördliche Entzugsbescheid als rechtswidrig und ist dieser vom Verwaltungsgericht ersatzlos aufzuheben (eine allfällig andenkbare Einschränkung der Lenkberechtigung besteht bereits).

Sollte die belangte Behörde den Führerschein des Bf nicht bereits aufgrund des regelrechten Laborbefunds vom Mai ausgefolgt haben, ist ihm sein Führerschein nun auszufolgen.

V. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die zugrundeliegende Rechtslage ist aufgrund der im Erkenntnis zitierten Judikatur des VwGH und aufgrund der weitgehend deutlichen Formulierung der anzuwendenden Rechtsgrundlagen klar. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl